

## Protokoll der 58. Gemeinderatssitzung vom 3. März 2015

---

Anwesend Rainer Beck  
Josef Biedermann  
Irene Elford  
Norbert Gantner  
Günther Jehle  
Horst Meier  
Monika Stahl

---

### 2015/462 Protokoll der 57. Gemeinderatssitzung vom 10. Februar 2015

---

Das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 10. Februar 2015 wurde im Zirkularverfahren einstimmig genehmigt.

---

### 2015/463 Auftragsvergabe Baumeisterarbeiten Projekt Erneuerung Ableitung Reservoir Rütli zu Kolera und Wäsle

---

**Sachverhalt** Mit Gemeinderatsbeschluss 2014/435 vom 4. November 2014 wurde das Projekt Erneuerung Ableitung Reservoir Rütli zu Kolera und Wäsle genehmigt. Im Zuge der Projektausführung wurden die Baumeisterarbeiten im Verhandlungsverfahren ausgeschrieben. Von 3 zur Offertstellung eingeladenen Unternehmungen sind 3 Angebote eingegangen. Das wirtschaftlich günstigste Angebot wurde von der Firma Heinrich Gantner Bauanstalt, Planken, eingereicht. Es beträgt CHF 86'745.60 inkl. MWST.

**Beschluss** Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, die Baumeisterarbeiten an die Firma Heinrich Gantner Bauanstalt, Planken, zum Offertpreis von CHF 86'745.60 inkl. MWST zu vergeben.  
Ausstand: Norbert Gantner

---

**2015/464 Auftragsvergabe Rohrbau Guss und PE Projekt Erneuerung Ableitung Reservoir Rütli zu Kolera und Wäsle**

---

**Sachverhalt** Mit Gemeinderatsbeschluss 2014/435 vom 4. November 2014 wurde das Projekt Erneuerung Ableitung Reservoir Rütli zu Kolera und Wäsle genehmigt. Im Zuge der Projektausführung wurden die Rohrbauarbeiten Guss und PE inkl. Material im Verhandlungsverfahren ausgeschrieben. Von 2 zur Offertstellung eingeladenen Unternehmungen sind 2 Angebote eingegangen. Das wirtschaftlich günstigste Angebot wurde von der Firma G. + H. Marxer, Nendeln, eingereicht. Es beträgt CHF 65'874.85 inkl. MWST. Die G. + H. Marxer AG verfügt über grosse Erfahrung im Bereich Guss und PE.

**Beschluss** Der Gemeinderat beschliesst mehrheitlich, den Rohrbau Guss und PE der Firma G. + H. Marxer, Nendeln, zum Offertpreis von CHF 65'874.85 inkl. MWST zu vergeben. 5 (4 FBP 1 VU) : 2 (2 VU)

---

**2015/465 Auftragsvergabe Rohrbau Edelstahl Projekt Erneuerung Ableitung Reservoir Rütli zu Kolera und Wäsle**

---

**Sachverhalt** Mit Gemeinderatsbeschluss 2014/435 vom 4. November 2014 wurde das Projekt Erneuerung Ableitung Reservoir Rütli zu Kolera und Wäsle genehmigt. Im Zuge der Projektausführung wurden die Rohrbauarbeiten mit Edelstahl inkl. Material im Verhandlungsverfahren ausgeschrieben. Von 2 zur Offertstellung eingeladenen Unternehmungen sind 2 Angebote eingegangen. Das wirtschaftlich günstigste Angebot wurde von der Firma G. + H. Marxer, Nendeln, eingereicht. Es beträgt CHF 38'863.80 inkl. MWST.

**Beschluss** Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, den Rohrbau Edelstahl der Firma G. + H. Marxer, Nendeln, zum Offertpreis von CHF 38'863.80 inkl. MWST zu vergeben.

---

**2015/466 Auszahlung Förderbeitrag für Photovoltaikanlage EFH Günther und Andreas, Jehle, Dorfstrasse 45, Planken**

---

**Sachverhalt** Günther und Andreas Jehle, Dorfstrasse 45, Planken, vertreten durch die Enerxia AG, Vaduz, beantragen gemäss der Gemeindeförderung für Energieeffizienz und erneuerbare Energien die Auszahlung des Förderbeitrages der Gemeinde Planken für die erstellte Photovoltaikanlage. Die Photovoltaikanlage mit 14.50 kWp

wurde installiert und von der Energiefachstelle abgenommen. Die Energiefachstelle hat den Förderbeitrag in Höhe von CHF 9'425.00 für die Photovoltaikanlage bereits ausgezahlt. Die Antragsteller erhalten gemäss der Förderung für Energieeffizienz und erneuerbare Energien einen Förderbeitrag der Gemeinde Planken in Höhe von CHF 9'425.00.

**Beschluss** Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, an Günther und Andreas Jehle, vertreten durch die Enerxia AG, Vaduz, gemäss der Gemeindeförderung für Energieeffizienz und erneuerbare Energien einen Förderbeitrag in Höhe von CHF 9'425.00 für die Photovoltaikanlage auszuzahlen.  
Ausstand: Günther Jehle

---

**2015/467      Genehmigung Restzahlung Vereinsbeiträge 2014**

---

**Sachverhalt** Im Frühjahr 2014 wurde den Plankner Ortsvereinen die Grundbeiträge über CHF 8'480.00 gemäss den Richtlinien für die Plankner Ortsvereine betreffend die Gewährung von Gemeindebeiträge ausbezahlt. Im Januar 2015 sind die Fragebogen bezüglich der Sonderbeiträge der Vereine für das Jahr 2014 bei der Gemeindeverwaltung eingegangen. Nach Auswertung der Fragebogen können die Restbeiträge an die Vereine ausbezahlt werden.

**Beschluss** Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, die Restzahlung der Vereinsbeiträge für das Jahr 2014 in Höhe von CHF 8'030.00 (Vorjahr: CHF 10'966.00) zu genehmigen und zur Auszahlung anzuweisen.

---

**2015/468      Anstellung Alphirt für die Gemeindealpen**

---

**Sachverhalt** Der bisherige Alphirt Hans Lieberherr ist nach 4 Jahren altershalber nicht mehr bereit, für den kommenden Sommer die Gemeindealpen Rütli, Alpzingen und Gafadura zu betreuen. Der Alpvoigt schlägt nun Hans Keller aus Sennwald als neuen Alphirten vor. Hans Keller, Jahrgang 1944, ist pensionierter Landwirt und bringt bereits langjährige Alperfahrung mit.

Die Entlöhnung des Hirten wird gemäss dem Richtlohn für das Alppersonal 2014 vom Bündner Bauernverband festgelegt.

**Beschluss** Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, Hans Keller aus Sennwald, als Alphirt auf den Gemeindealpen anzustellen.

---

**2015/469      Ablehnung Rodungsbewilligung durch Amt für Umwelt**

---

**Sachverhalt** Mit Gemeinderatsbeschluss 2014/450 vom 16. Dezember 2014 hat der Gemeinderat den Antrag auf Erteilung einer Rodungsbewilligung auf den ganz oder teilweise als Wald ausgeschiedenen Parzellen innerhalb des Siedlungsrandes des von der Regierung am 11. Juli 2014 genehmigten Gemeinderichtplans über die räumliche Entwicklung der Gemeinde Planken einstimmig genehmigt. Der ausführlich begründete Antrag wurde mit zahlreichen Beilagen einen Tag später beim Amt für Umwelt als zuständige erste Instanz eingereicht.

Nach rund zweimonatiger Bearbeitungszeit hat das Amt für Umwelt den Antrag am 12. Februar 2015 abgelehnt. Die Ablehnung kommt nicht überraschend, hat doch diese Amtsstelle während des gesamten Genehmigungsverfahrens des Gemeinderichtplans diesen bekämpft und mit allen Mitteln versucht zu verhindern.

Die Ablehnungsgründe des Amt für Umwelt, Abteilung Wald und Landschaft, sind wie bereits beim Gemeinderichtplanverfahren wenig sachdienlich, oberflächlich, fragwürdig und alles andere als konkret. Auf den eigentlichen Sachverhalt wird nicht mit der notwendigen Sorgfalt eingegangen. Wichtige Punkte, wie beispielsweise den durch die Gemeinde vorgeschlagenen Realersatz, werden nicht einmal behandelt bzw. erwähnt. Die Hälfte der betroffenen Parzellen (286, 287 und 379 und 380) bleibt bei der Entscheidungsbegründung gänzlich unberücksichtigt. Demgegenüber werden nicht nachvollziehbare Behauptungen aufgestellt, was die Parzellen 266, 269 und 362,363 sowie das geplante Verbindungswegnetz im Dorfgebiet betrifft.

Für das Amt für Umwelt ist offensichtlich eine, zu welchem Zeitpunkt auch immer, mögliche Umzonierung der betroffenen Flächen in Bauland das eigentliche Problem des Ganzen, obwohl dies gar nicht Bestandteil des Rodungsantrags ist und erst recht nicht vom Amt für Umwelt zu behandeln bzw. zu beurteilen sein wird. Auch unterlässt es das Amt tunlichst, bei den antragsgegenständlichen Parzellen konkret auf die jeweilige Schutzfunktion des Waldes einzugehen und beharrt auf der unbegründeten Feststellung, es handle sich um Schutzwald. Darüber hinaus fand keine in die Einzelheiten gehende Abwägung der Interessen an der Walderhaltung gegenüber den Interessen der Ortsplanung bzw. der Rodung statt. Insgesamt ist die Entscheidungsbegründung somit mangel- und fehlerhaft.

Die Gemeindevorstellung hat deshalb, nachdem die Beschwerdefrist lediglich 14 Tage beträgt und am 2. März 2015 abgelaufen ist, den bereits für das Genehmigungsverfahren des Gemeinderichtplans bevollmächtigten Juristen lic.iur. et

lic.oec. HSG Hugo Sele, Sele Frommelt & Partner Rechtsanwälte AG, Vaduz, beauftragt, Beschwerde bei der Regierung einzureichen, was fristgerecht erfolgt ist. Die diesbezüglichen Kosten liegen im Kompetenzrahmen des Gemeindevorstehers.

**Beschluss** Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, die Ablehnung des Rodungsantrages durch das Amt für Umwelt zur Kenntnis zu nehmen und befürwortet die eingereichte Beschwerde an die Regierung.

---

**2015/470**      **Genehmigung Kundmachungsreglement**

---

**Sachverhalt** Die liechtensteinischen Gemeinden haben sich mit der Veröffentlichung von Ausschreibungen für Arbeits-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge auseinandergesetzt. Anlass für die Abklärungen waren die Regelungen im ÖAWG sowie des Kundmachungsgesetzes bzw. die Einführung des elektronischen Amtsblattes (Amtsblatt, [www.amtsblatt.llv.li](http://www.amtsblatt.llv.li)) auf Landesebene. Zur Beantwortung der Fragen wurde u.a. die Regierung kontaktiert. Aus Sicht der Regierung sind drei Varianten denkbar:

- Die Gemeinden veröffentlichen ihre amtlichen Kundmachungen gemäss Art. 11 Gemeindegesetz (GemG) auf der Website der Behörde (Gemeinde-Homepage) wie bisher.
- Die Gemeinden veröffentlichen ihre amtlichen Kundmachungen gemäss Art. 11 GemG auf der Website der Behörde (Gemeinde-Homepage) und zusätzlich im elektronischen Amtsblatt.
- Die Gemeinden veröffentlichen ihre amtlichen Kundmachungen im elektronischen Amtsblatt. In diesem Fall wäre das GemG anzupassen.

Die beiden ersten Varianten bedürfen keiner Gesetzesanpassung und können sofort umgesetzt bzw. beibehalten werden. Die dritte Variante bedingt eine Gesetzesanpassung. Die Regierung interessiert sich dafür, welche Variante die Gemeinden bevorzugen, um allenfalls auch die legislative Umsetzung in Gang zu setzen.

Auch die Vorsteherkonferenz hat sich mit dieser Thematik befasst. Nach Ansicht der Gemeindevorsteher spricht alles für die Variante 2, d.h. Veröffentlichung der Kundmachungen auf der Gemeinde-Homepage und zusätzlich im Amtsblatt. Dabei soll unterschieden werden zwischen Angelegenheiten, welche nur die eigene Gemeinde betreffen und somit nur auf der eigenen Homepage veröffentlicht

werden und Angelegenheiten wie Arbeitsausschreibungen, die zusätzlich im Amtsblatt veröffentlicht werden.

Damit kann die Gemeinde verschiedenen Anliegen gerecht werden:

- Die Einwohnerinnen und Einwohner können auf der gemeindeeigenen Homepage über die Veröffentlichung der Gemeinde Einblick erhalten. Dies betont auch die Gemeindeautonomie.
- Firmen, welche sich für Aufträge interessieren, haben eine zentrale Stelle (Amtsblatt) zur Verfügung, falls sie gemeindeübergreifend tätig sind.
- Firmen, welche nur in der eigenen Gemeinde tätig sind, können sich auf diese Homepage konzentrieren.

Nachdem neben der Gemeinde Planken auch andere Gemeinden bisher über kein Kundmachungsreglement verfügen, hat sich die Gemeinde Schaan bereit erklärt, ihr bestehendes Reglement mit den neuen Bestimmungen zu ergänzen und anschliessend dieses allen Gemeinden als Muster zur Verfügung zu stellen. Die Vorlage wurde nun auf die plankenspezifischen Verhältnisse angepasst.

**Beschluss** Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, das vorgeschlagene Kundmachungsreglement zu genehmigen und per 1. April 2015 in Kraft zu setzen.

---

**2015/471 Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Neuregelung des an die AHV ausgerichteten Staatsbeitrages sowie Massnahmen zur langfristigen finanziellen Sicherung der AHV**

---

**Sachverhalt** Zur Beurteilung der finanziellen Entwicklung der AHV wurde ein versicherungstechnisches Gutachten erstellt. Dieses kommt zum Schluss, dass mit der geltenden Gesetzeslage die Finanzierung der liechtensteinischen AHV langfristig nicht gesichert ist. In der Revision 2011 wurde vom Landtag der Staatsbeitrag nur bis und mit 2017 gesprochen. Ab 2018 ist kein Beitrag des Staates mehr vorgesehen. Die Rentenausgaben der AHV sind heute schon nicht mehr durch die Beiträge der Arbeitnehmer und Arbeitgeber gedeckt. Durch den Verzicht auf den Staatsbeitrag müsste die Lücke in der Finanzierung durch Kapitalerträge des AHV-Fonds und nötigenfalls auch durch das Fondskapital ausgeglichen werden. Dadurch würde der Fonds stetig verringert und durch den Abbau der Substanz würden auch die Kapitalerträge geringer ausfallen. Die Finanzierung der AHV würde in eine Abwärtsspirale geraten, an dessen Ende der Verlust des Fondsvermögens von heute CHF 2.7 Milliarden stünde. Die Regierung hat daher verschiedenste Massnahmen zur langfristigen Verbesserung der finanziellen Situati-

on der AHV auf ihre Wirkung über den Zeitraum der kommenden 20 Jahre geprüft und Kombinationen davon als mögliche Massnahmenbündel definiert.

**Beschluss** Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, den Vernehmlassungsbericht zur Kenntnis zu nehmen und keine Stellungnahme abzugeben.

---

**2015/472 Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Strafgesetzbuches und des Gesetzes über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechtes (Terrorismusbekämpfung)**

---

**Sachverhalt** Aktuelle Entwicklungen zeigen, dass die Bedrohungslage durch den internationalen Terrorismus und insbesondere durch den islamistisch motivierten Terrorismus unverändert ist. Im Zuge dessen hat auch das Phänomen der dschihadistisch motivierten Reisen zum Zwecke illegaler Kampfhandlungen und Terrorakte in Konfliktgebieten eine noch nie dagewesene Dimension erreicht.

Wenngleich sich Liechtenstein in einer stabilen sicherheitspolitischen Lage befindet, kann für die Zukunft nicht ausgeschlossen werden, dass auch Personen in Liechtenstein durch die Propaganda terroristischer Gruppierungen radikalisiert und zu Gewaltaktionen motiviert werden. Auftretenden Radikalisierungsaktivitäten ist daher von Beginn an entschieden entgegenzuwirken. Mit der gegenständlichen Vorlage sollen daher zum einen neue Tatbestände bezüglich der Ausbildung für terroristische Zwecke sowie der Anleitung zur Begehung einer terroristischen Straftat in das Strafgesetzbuch aufgenommen werden. Zum anderen soll auch im Bürgerrechtsgesetz ein neuer Tatbestand zur Aberkennung des Landesbürgerrechtes eingeführt werden, um auch in diesem Bereich die kompromisslose Ablehnung radikaler und terroristischer Tendenzen zum Ausdruck zu bringen.

**Beschluss** Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, den Vernehmlassungsbericht zur Kenntnis zu nehmen und keine Stellungnahme abzugeben.

---

**2015/473 Antrag auf Erwerb des Gemeindebürgerrechtes der Gemeinde Planken**

---

**Sachverhalt** Noah Oehri, geb. 1. Januar 1992, Bürger von Ruggell, ist seit dem 1. Januar 1993 in Planken, Auf der Egerta 16, wohnhaft. Er macht von den gesetzlichen Bestimmungen des Gemeindegesetzes (GemG), LGBI. 1996 Nr. 76 Gebrauch und stellt den Antrag auf Aufnahme in das Bürgerrecht der Gemeinde Planken. Nach Art. 18 Abs. 1) GemG können Bürger einer anderen Gemeinde in das Gemeindebür-

gerrecht aufgenommen werden, wenn sie während den letzten fünf Jahren vor der Antragstellung in dieser Gemeinde Wohnsitz gehabt haben und im Besitz der Bürgerlichen Ehren und Rechte stehen.

Gemäss Art. 18 Abs. 3) GemG obliegt es dem Gemeinderat, über den Aufnahmeantrag zu entscheiden.

**Beschluss** Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, Oehri Noah, geb. 1. Januar 1992, in den Bürgerverband der Gemeinde Planken aufzunehmen.  
Ausstand: Günther Jehle

